

Art. 9, Erl. 2 d, 3, 4 a

würden, sich staatsverleumderische Erklärungen anzuhören, wobei der Täter damit rechne, daß diese Äußerungen weitergegeben würden¹⁷.

d) Art. 6 Abs. 2 Satz 1 und das Strafrechtsergänzungsgesetz sind zwar für alle geltende Gesetze. Wenn derartige Sätze auch grundsätzlich die Meinungsfreiheit beschränken können, so muß doch das Grundrecht als solches unangestastet bleiben (Art. 49). Art. 6 Abs. 2 Satz 2 stellt sogar ausdrücklich fest, daß die Ausübung demokratischer Rechte, also auch das Recht auf freie Meinungsäußerung, keine Boykotttätigkeit ist. Die weite Auslegung des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 und des Strafrechtsergänzungsgesetzes, durch die praktisch jede Kritik am Regime und an der SED unterbunden wird, verstößt somit gegen die Verfassung. Die Ansicht, Art. 9 könne so interpretiert werden, daß die Anwendung der genannten Bestimmungen in der in der SBZ üblichen Art verfassungsgemäß würde, verstößt gegen die Schranken, die jeder Interpretation gesetzt sind (-> Erl. 7 a zur Präambel).

3. Das Recht, sich friedlich und unbewaffnet zu versammeln, wird durch die Verordnung über die Anmeldepflicht von Veranstaltungen¹⁸ beschränkt. Danach sind Veranstaltungen aller Art bei den örtlich zuständigen Volkspolizeidienststellen durch den Veranstalter drei Tage vor der Durchführung anzumelden. Auch der Inhaber der Räumlichkeiten, in der die Versammlung stattfinden soll, ist für die Anmeldung verantwortlich. Eine Ausnahme gilt nur für die vom Ministerium für Volksbildung konzessionierten Theateraufführungen (-> Erl. zu Art. 34), die zugelassenen Lichtbildvorführungen (-> Erl. zu Art. 34), kirchliche Veranstaltungen (-*- Erl. zu Art. 41) sowie parteiinterne Veranstaltungen. Der Anmeldepflichtige muß im Besitz der Anmeldebestätigung sein¹⁹. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen geahndet. Die Volkspolizei kann also nach ihrem Ermessen Anmeldebestätigungen verweigern. Damit wird aus der Pflicht zur Anmeldung eine Pflicht zur Einholung einer Genehmigung. Wenn aber die Polizei über Veranstaltungen zu entscheiden hat, gibt es ein Recht auf Versammlungsfreiheit nicht.

4. a) Nach § 3 Disziplinarordnung²⁰ haben die Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane einschließlich der leitenden Angestellten in der »volkseigenen« Wirtschaft, die »Interessen der Macht der Arbeiter und Bauern jederzeit zu vertreten, diese Macht zu schützen und zu festigen«. Sie haben sich »innerhalb und außerhalb

17 Urteil des OG vom 18. 10. 1957, Unrecht als System, Teil III, Dokument 175

18 vom 29. 3. 1951 (GBl. S. 231)

19 Grundwissen der Volkspolizei, Berlin-Ost, S. 165

20 vom 10. 3. 1955 (GBl. I S. 217)